Amtsblatt

LANDRATSAMT
ERDING

Ausgabe 11
Mittwoch 26.2.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2025 46

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Schulverbands Pastetten für das Haushaltsjahr 2025 49

Amtsblatt

LANDRATSAMT ERDING

Ausgabe 11
Mittwoch 26.2.2025

Bekanntmachungen

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Erding für das Haushaltsjahr 2025

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Landkreises Erding
für das Haushaltsjahr 2025

I. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	240.212.900 €

und

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.715.100 €

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	108.514.500 €
	in den Aufwendungen mit	122.762.300 €

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen und den Ausgaben mit je	18.815.178 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 19.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums Landkreis Erding wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 28.174.600 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums Landkreis Erding wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. FAG als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden umzulegen ist, wird auf 118.058.400 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen:
(Feststellung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung)

Grundsteuer A	1.524.411	€
Grundsteuer B	14.365.471	€
Gewerbesteuer	71.517.734	€
Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	102.714.647	€
Umsatzsteuerbeteiligung	10.315.240	€

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die Städte und Gemeinden im Jahre 2024 Anspruch hatten — 19.206.109 €

Summe der Umlagegrundlagen — 219.643.612 €

(3) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird nach Art.18 Abs. 3 FAG auf einheitlich 53,75 v.H (Dreiundfünfzig 75/100) festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums Landkreis Erding wird auf 14.100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Erding, den 20.02.2025
Landkreis Erding

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

II. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 17.02.2025, Nr. ROB-12.2-1512.12.2_01-9-3-2 die Haushaltssatzung 2025 des Landkreises Erding genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-2, Zimmer 142, auf.

Amtsblatt

LANDRATSAMT ERDING

Ausgabe 11
Mittwoch 26.2.2025

Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Schulverbands Pastetten für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulverbands Pastetten
(Geschäftsführende Gemeinde: Verwaltungsgemeinschaft Pastetten)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pastetten folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	714.655 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **620.805 €** festgesetzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

c) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2024 von insgesamt **197 Schülern** besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt **3.151,29 €**.

d) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Pastetten, den _____

gez. _Ferdinand Geisberger___
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pastetten hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung vom 14.11.2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.
Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes sollen in der für die Bekanntmachung ihrer eigenen Satzung vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes (im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde) hinweisen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 2 KommZG.